

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Tabakprävention stärken (Az.: 02-1600-99/16)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	24.01.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Bürgerinitiative für eine tabakfreie Erziehung für ihre Eingabe. Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen der Verwaltung zur Tabakprävention. Aufgrund des geltenden Werbenutzungsvertrages sieht der Ausschuss derzeit jedoch keine Möglichkeit, die Nutzung von städtischen Verkehrsflächen für Tabakwerbung über das bestehende Maß hinaus weiter einzuschränken.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Bürgerinitiative für eine tabakfreie Erziehung regt verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Tabakprävention an (vgl. Anlage 1).

Ziffer 1:

„Der Rat der Stadt Köln möge beschließen, dass Kinder und Jugendliche durch die Stadt möglichst vor einem Rauchbeginn geschützt werden müssen, einschließlich E-Zigaretten“

Stellungnahme der Verwaltung:

Am 01. April 2016 ist das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren des Konsums von elektronische Zigaretten und elektronischen Shishas im Wesentlichen in Kraft getreten (§ 10 Jugendschutzgesetz).

Das Gesetz ändert das Jugendschutzgesetz. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt. Tabakwaren sowie elektronische Zigaretten und elektronische Shishas dürfen auch über den Versandhandel nur an Erwachsene abgegeben werden.

Für E-Zigaretten und für E-Shishas gelten fortan die gleichen Verbreitungsverbote wie für „herkömmliche“ Tabakwarenerzeugnisse. Das bedeutet, dass diese Artikel grundsätzlich nicht mehr Kindern und Jugendlichen angeboten oder an diese abgegeben werden dürfen bzw. der Konsum in der Öffentlichkeit untersagt ist. Diese Neuregelung gilt für E-Zigaretten bzw. E-Shishas auch dann, wenn diese kein Nikotin enthalten.

Die Verwaltung wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung überwachen.

Ziffer 2:

„(...), dass Beschilderungen an den Eingängen städtischer Schulhöfen gemäß dem NiSchG §4 anzubringen sind“

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 10 JuSchG gilt nur in der Öffentlichkeit, direkt erfasst sind damit offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, nicht jedoch Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie z. B. Schulen. Zwar klassifiziert das NiSchG NRW Erziehungs- und Bildungseinrichtungen als „öffentliche Einrichtungen“, jedoch ist das NiSchG NRW gerade auf E-Zigaretten und E-Shishas nicht anwendbar. Diese rechtliche Unklarheit könnte demnach zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass etwa auf Schulhöfen das klassische Rauchen verboten ist, der Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas jedoch nicht. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, kann nur empfohlen werden, ein entsprechendes Konsumverbot über Schul- bzw. Hausordnungen auszusprechen.

Orte, für die nach dem NiSchG NRW ein Rauchverbot besteht, sind gemäß § 4 verpflichtet im Eingangsbereich das Rauchverbot durch ein Verbotssymbol kenntlich zu machen. Die Verpflichtung besteht per Gesetzgebung für alle „öffentlichen Einrichtungen“ - u.a. auch Schulen (§ 2 NiSchG NRW).

Daher wird nun umgehend die notwendige Beschilderung in den Zugangsbereichen der Schulen angebracht.

Ziffer 3:

„(...) einen Abstand für Raucher von mindestens 10 m vor Schulgeländen und ansonsten vor öffentlichen Gebäuden soweit wie möglich unterstützt und im Einzelfall wenn möglich auch rechtlich umgesetzt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

s. Ziffer 9

Ziffer 4:

„(...), dass Tabakprävention an den Schulen für Schulklassen der 5. Und 7. Jahrgänge durch ein geeignetes Programm unterstützt wird;

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kölner Träger der Suchtprävention (Drogenhilfe gGmbH und der SKM) bieten hier bei Anfrage umfangreiche Präventionsangebote für Schulklassen an - vorausgesetzt, die Schulen greifen das Thema auf.

Neben Präventionsveranstaltungen in den Schulen können folgende Angebote speziell für die Altersgruppe kostenfrei abgerufen werden:

- a) www.rauch-frei.info ist ein Internetangebot der BzGA für 12-17 jährige Jugendliche, das über Wirkungen, Risiken und gesundheitliche Folgeschäden des Rauchens informiert. Die Internetseite zum Thema "Nichtrauchen" für die Jugendlichen besteht im Wesentlichen aus den Elementen

Information,
Kommunikation (Rauchfrei-Community) und
individualisiertes Ausstiegsprogramm.

- b) Die ginko Stiftung für Prävention, Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW hat die Landesinitiative www.LoQ - Leben ohne Qualm initiiert. Schwerpunktmäßig richtet sich die Kampagne an 10- bis 13-Jährige. In diesem Alter haben sich im Allgemeinen noch keine ausgeprägten Konsumgewohnheiten entwickelt. Die Landesinitiative will Kinder und Jugendliche ermuntern "nein" zu sagen und anregen, den Verlockungen Gleichaltriger und Erwachsener zu widerstehen. Sie will Einsteiger stärken wieder aufzuhören. Sie will mithelfen, Krebs zu bekämpfen und die Gesundheit für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Weitere Materialien zum gewünschten Themengebiet sind hier aufgeführt:

<http://www.bzga.de/infomaterialien/foerderung-des-nichtrauchens/>

Ziffer 5:

„(...), dass Frühintervention für Kinder und Jugendliche, die ersten Erfahrungen mit dem Rauchen machen, unterstützt wird;

Stellungnahme der Verwaltung:

Angebote der Frühintervention bestehen. So können Multiplikatoren Angebote u.a. der Präventionsberatung bei den genannten Kölner Trägern der Suchtprävention in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können Qualifizierungsmaßnahmen wie MOVE abgerufen werden. MOVE ist eine Motivierende Kurzintervention und vermittelt Interventionskonzepte zur Förderung und Unterstützung der Veränderungsbereitschaft junger Menschen, die Suchtmittel konsumieren.

Es sei hier zusätzlich noch an die Online-Angebote hingewiesen, wie:

<http://www.rauch-frei.info/start.html>

Ziffer 6:

„(...), dass städtische Unterstützung für Sportvereine zukünftig der Bedingung unterliegt, ein Rauchverbot mindestens vor, während und nach dem Jugendbetrieb durchzusetzen;“

Die Verwaltung schafft durch die Errichtung, Unterhaltung, Pflege und Betrieb von Sportanlagen die Voraussetzungen dafür, gesund zu leben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Sportvereine

auf eine Gesundheitsprävention ihrer Vereinsmitglieder achten. Die Verwaltung selber kann jedoch nicht das Verhalten der Sportvereine in allen Lebensbereichen reglementieren.

Auf städtischen Sportanlagen sowie in Sporthallen gilt grundsätzlich das gesetzliche Rauchverbot. Das städtische Personal achtet auf die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Ziffer 7:

„(...), die Einrichtung von Nichtraucher-Wohnblöcken durch die Kölner Wohnungsgenossenschaft befürwortet wird;“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zulässigkeit des Rauchens in privaten Wohnungen ist derzeit Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die Stadt Köln ist darüber hinaus nicht für die Einrichtung der geforderten Wohnblöcke zuständig.

Ziffer 8:

„(...), dass Informationsangebote zum Nichtrauchen verstärkt auf der Internetseite der Stadt Köln und in den Bürgerzentren propagiert wird;“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Köln hat diesbezüglich folgenden Internetauftritt:

- [Startseite/Leben in Köln/Familie, Partnerschaft und Kinder/Jugendschutz/Ohne Eltern ausgehen?](#)

Darüber hinaus hat die Verwaltung auf der Internetseite <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/sucht/> unter der Titel „Nikotinsucht“ eine Verknüpfung zu den Präventionsangeboten des Landes NRW hergestellt. Diese Angebote sind mit dem benannten Angebot aus Hamburg weitestgehend identisch,

In allen Bürgerhäusern und –zentren der Stadt Köln wird das Nichtraucherschutzgesetz konsequent angewandt. Veranstaltungen zum Themenbereich Tabakprävention wurden in der Vergangenheit bereits angeboten und werden auch zukünftig gefördert.

Ziffer 9:

„(...), das Wegwerfen von Zigarettenstummeln auf städtischen Flächen verstärkt durch das Ordnungsamt kontrolliert wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes gehört unter anderem die Überwachung des öffentlichen Straßenlandes und Grünanlagen zur Verhinderung von Verunreinigungen. Hierzu gehört auch die Ahndung von festgestellten Verstößen. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) sind Abfälle – dazu gehören auch Zigarettenkippen – ordnungsgemäß zu entsorgen. Des Weiteren ist nach § 3 Absatz der Kölner Stadtordnung (KSO) jegliche Verunreinigung öffentlicher Flächen verboten. Verstöße gegen die beiden Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Festgestellte Verstöße werden nach dem städtischen Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geahndet: Der Tatbestand wird in der Regel mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 35,00 € geahndet. Treten besondere Tatumstände hinzu (Personalienverweigerung, uneinsichtiges Verhalten etc.) ist das Verwarnungsgeld bis zu 55,00 anzuheben oder eine formelles Bußgeldverfahren einzuleiten.

Der Stadt Köln ist die Sauberkeit ein wichtiges Anliegen. Die Geldbußen für Verunreinigungen wurden daher im April 2014 an die Obergrenze des rechtlichen vertretbaren angehoben. Die Überwachung

der genannten Vorschriften ist nach wie vor im Rahmen der personellen Möglichkeiten ein Einsatzschwerpunkt des Ordnungsdienstes.

Unabhängig von der Verbesserung der Sauberkeit im Kölner Stadtbild, achten die Außendienstkräfte auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Nach § 10 Absatz 1 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Werden Jugendliche in der Öffentlichkeit mit Tabakwaren angetroffen, werden diese entweder vor Ort vernichtet oder ordnungsbehördlich sichergestellt.

Des Weiteren ist nach dem Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) das Rauchen in Schulen und auf Schulgeländen verboten. Auch diese Vorschrift wird in Einzelfällen durch den Ordnungsdienst überwacht. Aufgrund wiederkehrender Beschwerden durch das Rauchen außerhalb von Schulgeländen (insbesondere während Pausenzeiten) wird das öffentliche Straßenland sowohl hinsichtlich der Verunreinigungen als auch des Rauchverbots von Jugendlichen überwacht.

Ziffer 10:

„(...) keine weitere städtischen Verkehrsflächen für Tabakwerbung zur Verfügung gestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Werbenutzungsrecht auf öffentlichen Flächen der Stadt Köln wurde mit Werbenutzungsvertrag vom 03./29.07.2013 auf die Stadtwerke Köln GmbH übertragen. Der Übertragung der Werberechte lag ein Ratsbeschluss vom 19.03.2013 zu Grunde. Gleichzeitig wurde im Rat über eine Eingabe nach § 24 GO zum generellen Verbot der Tabakwerbung auf öffentlichen Flächen entschieden. Es wurde beschlossen, dass sich die Stadt dieser Beschwerde nicht anschließt und es wurden einzelne Werbeverbote formuliert.

In Ziffer 12 des Werbenutzungsvertrages sind die vom Rat beschlossenen Werbeverbote abschließend geregelt. Danach ist Werbung für Suchtmittel in der Nähe von Schulen und in der Nähe von im Vertrag aufgeführten Kinderspielplätzen unzulässig. Weitere Regelungen zur Einschränkung von Tabakwerbung sind nicht enthalten.

Eine weitere Eingabe des Petenten (Az.: 02-1600-37/13), die auf eine erneute Beschlussfassung des Rates zu diesem abzielte, wurde dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nicht zur Beratung vorgelegt, da die Eingabe kein neues Sachvorbringen enthielt (§ 14 Absatz 3 d der Hauptsatzung).

Der Petent beantragte daher im Anschluss den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Verwaltungsgericht Köln, mit dem Ziel, die Stadt zu verpflichten, die Beschwerde der damaligen Bürgerinitiative für eine tabakfreie Erziehung dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgericht Köln mit Datum vom 16.09.2013 abgelehnt.

Über die Regelungen des Werbenutzungsvertrages hinaus kann auch im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Werbeanlagen kein Einfluss auf den Werbeinhalt genommen werden. Antragsgegenstand in diesen Verfahren ist die bauliche Anlage, nicht jedoch das einzelne Plakat, das, soweit es nicht gegen bestehende Gesetze verstößt, regelmäßig zulässig ist.